

Merkblatt Baubewilligungspflicht für temporäre Veranstaltungen

Ausgangslage

Im Kanton Thurgau finden traditionell viele Grossanlässe und andere Veranstaltungen im Freien statt, die mit mehr oder mit weniger starken Immissionen verbunden sind. Solche Veranstaltungen können verschiedene Vorschriften berühren, etwa im Hinblick auf die Gastgewerbe-, Feuerschutz-, Bau-, Umweltschutz-, Gewässer- oder Waldgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz. Aufgrund der Zunahme der Anzahl und Auswirkungen solcher Veranstaltungen ist es im Interesse der Rechtssicherheit wichtig, dass solche Anlässe dem richtigen Verfahren unterstellt werden. Dieses Merkblatt soll Gemeinden und Veranstalter bei der Beurteilung unterstützen, ob für eine Veranstaltung eine Baubewilligung erforderlich ist.

Für die Erteilung einer Bewilligung für temporäre Veranstaltungen ist es notwendig, dass die Gemeindebehörde über alle erforderlichen Angaben verfügt. Deshalb ist ungeachtet der nachfolgend aufgeführten Kriterien in jedem Fall eine **Checkliste** auszufüllen und bei der Gemeinde am Ort der Durchführung einzureichen. Die Checkliste bildet Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine Veranstaltung baubewilligungspflichtig ist. Auch wenn die gestützt auf diese Angaben vorgenommene Beurteilung der Gemeindebehörde ergibt, dass keine Baubewilligung erforderlich ist, können für die Veranstaltung gleichwohl eine polizeiliche Veranstaltungsbewilligung sowie allenfalls weitere Bewilligungen nötig sein (z.B. für Veranstaltungen im Wald).

Allgemeine Voraussetzungen

Gemäss § 98 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) bedürfen alle ober- oder unterirdischen Bauten und Anlagen einer Bewilligung. Dazu zählen auch provisorische Bauten und Anlagen (§ 98 Abs. 1 Ziff. 1 PBG), Fahrnisbauten (§ 98 Abs. 1 Ziff. 2 PBG) sowie Zweckänderungen baubewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen (§ 98 Abs. 1 Ziff. 3 PBG).

Die Gemeindebehörde hat ein Baugesuch einzuverlangen, wenn Anzeichen (durch eigene Wahrnehmung oder Hinweise aus der Bevölkerung) bestehen, dass eine temporäre Veranstaltung die geltenden Vorschriften verletzt oder baubewilligungspflichtig ist.

Kriterien für das Vorliegen einer Baubewilligungspflicht

Zur Beurteilung der Baubewilligungspflicht sind in erster Linie die **Dauer** und **Regelmässigkeit**, die **vooraussichtliche Besucherzahl** und die **beanspruchte Fläche** der geplanten Veranstaltung zu berücksichtigen. Dabei gilt zu beachten, dass sich diesbezüglich keine allgemeinen Schwellenwerte für sämtliche Veranstaltungen festlegen lassen. Die Beurteilungspflicht aufgrund dieser Kriterien bestimmt sich nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Werden allerdings temporäre Bauten und Anlagen in stehenden oder fliessenden Gewässern oder im Uferbereich erstellt, ist in jedem Fall eine Baubewilligung erforderlich.

Hinweis: Beim Vorliegen von einem oder mehreren der nachfolgenden Kriterien ist aufgrund der Intensität der Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung sowie der Empfindlichkeit der betroffenen Umgebung die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens in der Regel geboten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

- Verwendung von Verstärkeranlagen im Freien.
- Verwendung von Laseranlagen oder Skybeamern im Freien.
- Wenn mit erheblichen Lichtemissionen in der Nachbarschaft zu rechnen ist.
- Beim Einsatz von schweren Maschinen und Geräten wie Bagger, Walzen, Lader, Raupen, Bohrer, Notstromgruppen, Spülwasserbecken usw.
- Bei der Durchführung während der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr), sofern die Veranstaltung mit erheblichen Immissionen wie Lärm verbunden ist.
- Wenn durch die Veranstaltung Schutz- oder Erholungsgebiete tangiert werden.
- Wenn durch die Veranstaltung Zonen für archäologische Funde beansprucht oder berührt werden.
- Wenn die Veranstaltung im Bereich einer Grundwasserschutzzone stattfindet.